

Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen – FB 30 – D-52058 Aachen

Auskunft

Gebäude Kasinostr. 48-50

Telefon

Telefax

e-mail

Internet

Aktenzeichen Rechtsamt

Ihr Zeichen

www.aachen.de

FB 30 Kü D 1278-21

per Mail:

Datum 08.12.2021

Ihr Auskunftsbegehren mit Mail vom 06.10.2021

Dokumente zum Bau.Land.Check für den ehemaligen Güterbahnhof Moltkestraße in Aachen

Sehr

auf Ihren o.g. Antrag übersende ich Ihnen in der Anlage das Standortgutachten zum ehemaligen Moltkebahnhof in Aachen. Von der Einsichtnahme ausgenommen bleibt die in dem Gutachten enthaltene Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Ziff. 5, S. 24-26). Insoweit lehne ich Ihren Antrag ab.

Begründung:

Gem. §§ 4, 5 IFG NRW steht jeder natürlichen Person auf Antrag ein Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhandenen amtlichen Informationen zu.

Im Rahmen des vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) getragenen Programms Bau.Land.Check wurden für Kommunen von der landeseigenen Entwicklungsgesellschaft NRW.URBAN Standortberichte zu Potentialflächen für Wohnungsbau erstellt. Ein solcher im Jahr 2017 gefertigter Bericht liegt der Stadt Aachen für das von Ihnen angesprochene Gelände des vormaligen Güterbahnhofs Moltkestraße vor.

Insoweit ist eine amtliche Information vorhanden, zu denen Ihnen als natürlicher Person grundsätzlich ein Zugangsanspruch zusteht. Die Stadt Aachen ist auch eine auskunftsverpflichtete öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Abs.1 IFG NRW.

Der Zugangsanspruch besteht allerdings nicht uneingeschränkt.

Zum einen waren vorliegend urheberrechtliche Belange zu berücksichtigen. Deshalb habe ich das MHKBG als Inhaberin der Nutzungsrechte an dem Gutachten im Verfahren beteiligt und das Einverständnis einer Übermittlung an Sie erfragt. Dieses Einverständnis wurde erteilt.

Weiter ist der Zugangsanspruch durch die gesetzlichen Ablehnungsgründe der §§ 6 – 9 IFG NRW beschränkt

Vorliegend steht einer vollständigen Einsichtnahme in den Standortbericht § 8 S. 1 IFG NRW entgegen. Nach § 8 S. 1 IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Ein Betriebsgeheimnis ist jede im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehende Tatsache, die nicht offenkundig ist, sondern nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist, an deren Geheimhaltung der Betriebsinhaber ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat und die nach seinem bekundeten oder doch erkennbaren Willen auch geheim bleiben soll.

Das Standortgutachten enthält im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsanalyse unternehmensbezogene Informationen die Grundstückseigentümerin betreffend. Es enthält u.a. Angaben zu mittels Bebauung möglicherweise zu erzielenden Gewinnen. Bei diesen Informationen handelt es sich um ein Geschäftsgeheimnis. Sie sind nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und der Geschäftsinhaber hat ein deren Geheimhaltung ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse. Auch die Grundstückseigentümerin habe ich deshalb am Verfahren beteiligt, sie hat der Übermittlung im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeitsanalyse ausdrücklich widersprochen.

Deshalb ist dieser Teil des Gutachtens gem. § 8 IFG NRW vom Informationszugang ausgenommen.

Ich weise Sie auf Ihr Recht hin, die Landesbeauftragte für den Datenschutz anzurufen (§ 13 Abs. 2 IFG NRW).

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

